



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29,
E-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 06.11.2025, Zahl: 8520-1/2/2025-GK,
mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird
(Abfuhrordnung)**

Gemäß §§ 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Keutschach am See sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck für das gesamte Gemeindegebiet eine Müllabfuhr ein.

§ 2 Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben und auf der Amtstafel der Gemeinde Keutschach am See kundzumachen.

§ 3 Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll, Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittentsorgung hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen. Als Abholbereich gilt jener Bereich, für den nicht ein Sonderbereich verordnet ist.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist. Der Sperrmüll ist zu den festgelegten Terminen bzw. während der Öffnungszeiten im Bauhof der Gemeinde abzugeben.
- (3) Die Strauch- und Grünschnittentsorgung ist während der Öffnungszeiten im Bauhof der Gemeinde abzugeben.

§ 4

Sonderbereiche und Sammelplätze zur Abfuhr des Hausmülls

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrerschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die **Gebührenschuldner von nachstehenden Grundstücken** im Sonderbereich sind verpflichtet, den gesammelten Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen **Sammelplätzen** zu verbringen.
- (3) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der gesammelte Hausmüll maximal einen Tag vor den festgelegten Abfuhrterminen an den Hausmüll-Sammelplätzen abgestellt wird.
 - a) **Dobein 3**; Gst .132; KG 72151 Plescherken
Sammelplatz: Vor Objekt Dobein 2; Gst 1314, KG 72151 Plescherken
 - b) **Linden 6**; Gst 481; KG 72151 Plescherken
Sammelplatz: gegenüber Linden Nr 24; Gst 1274/1, KG 72151 Plescherken
 - c) **Reauz 17**; Gst .51; KG 72170 St. Nikolai
Sammelplatz: Abzweigung nach Reauz 18; Gst 985, KG 72170 St. Nikolai
 - d) **Pertitschach 14**; Gst .84; KG 72170 St. Nikolai
Sammelplatz: Abzweigung zu Haus Pertitschach 14
 - e) **Dobeinitz (ober Baßgeigensee)**, Objekte Dobeinitz Nr. 40 (Gst. 494/2) und Nr. 10 (Gst. .57); KG 72126 sowie Dobeinitz Nr. 12 (Gst. .9/1); Nr. 39 (Gst. 808/3); Nr. 43 (Gst. 810/4) KG 72170 St. Nikolai
Sammelplatz: Abzweigung Gst. 837/1, KG 72126 (Richtung Radweg)

§ 5

Öffnungszeiten Bauhof

- (1) Für die Abgabe von Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittentsorgung, werden die Öffnungszeiten wie folgt festgelegt:

Von 1.1. – 31.5. und 16.9.-31.12.

 - Dienstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Von 1.6. – 15.9.

 - Dienstag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter werden von der Gemeinde Keutschach zum Selbstkostenpreis bereitgestellt.
- (2) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden von der Gemeinde Keutschach zum Selbstkostenpreis ersetzt.

- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen festgelegt. Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen.
- (4) Es besteht die Verpflichtung, die von der Gemeinde Keutschach am See zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.
- (5) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze im Bereich der Hauszufahrt (straßenseitig) bereitzustellen.
- (6) Die Müllbehälter sind entsprechend ihrer Art geschlossen und rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben. Die Ausschreibung der Abfallgebühren erfolgt aufgrund einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates (Abfallgebühren-Verordnung).
- (2) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate nachweislich ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die gem. § 2 (2) Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Keutschach am See festgesetzte Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Oleschko